

Sitzung vom 19. Mai 1999

992. Anfrage (Zusammensetzung Universitätsrat)

Kantonsrat Bruno Zuppiger, Hinwil, hat am 22. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen über die Zusammensetzung des Universitätsrates der Universität Zürich.

1. Findet es der Regierungsrat zweckdienlich, wenn Teile des politischen Spektrums unseres Kantons von der Führung und Aufsicht der Universität ausgeschlossen sind, zumal auch diese ihren grossen finanziellen Beitrag an die Universität leisten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, Vertretern aller massgebenden politischen Parteien Einsitz in den Universitätsrat zu gewähren, wie dies früher auch bei Erziehungsrat und Hochschulkommission der Fall war, zumal dieses Gremium über wichtigste hochschulpolitische Fragen und nicht zuletzt abschliessend über die Berufung von Professoren und die Wahl des Rektorates entscheidet?
3. Ist der Regierungsrat bereit, für eine rasche Ablösung beziehungsweise bei bevorstehenden Ablösungen für eine gerechte Vertretung aller politisch wichtigen Kräfte im obersten Exekutivorgan der Universität zu sorgen?

Das neue Universitätsgesetz sieht in §§28ff. einen Universitätsrat als oberste Exekutiveinstanz vor. Er löste die frühere Hochschulkommission und den Erziehungsrat ab; bei der Zusammensetzung dieser beiden Gremien wurde unter anderem stets auf eine proporz-mässige Vertretung der grossen Zürcher Parteien geachtet. Im neuen Universitätsrat sind einzelne Parteien übervertreten, andere dagegen überhaupt nicht vertreten. Der Universitätsrat ist keineswegs ein unpolitisches «Fachorgan», befindet er doch über die Verteilung von ganz erheblichen Staatsmitteln sowie abschliessend über die Berufung von Professoren, was früher der parteipolitisch nach dem Volkswillen zusammengesetzte Regierungsrat tat. Speziell für Lehrstuhlinhaber der geisteswissenschaftlichen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen und theologischen Richtung ist die politisch-weltanschauliche Ausrichtung von eminenter Bedeutung. Es ist nicht gleichgültig, ob die akademischen Lehrerinnen und Lehrer der Zürcher Studierenden für selbstverantwortliches, freiheitliches Handeln eintreten oder ob sie stattdessen unfreiheitlichen, staatsinterventionistischen Idealen huldigen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Zuppiger, Hinwil, wird wie folgt beantwortet:

Es trifft zu, dass bei der Wahl der Mitglieder der Hochschulkommission und des Erziehungsrats in der Regel eine proporz-mässige Vertretung der politischen Parteien zur Anwendung kam. Dieser Praxis lagen die §§2 und 151 des Unterrichtsgesetzes in der damaligen Fassung zu Grunde. Die beiden Bestimmungen legten nur die Zahl der Mitglieder fest und enthielten keine Vorschriften über die Zusammensetzung der erwähnten Organe.

Mit dem Erlass des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11) trat eine Änderung der Rechtslage ein. So schreibt §28 Abs. 1 des Universitätsgesetzes fest, dass dem Universitätsrat neben den für das Bildungs- und das Gesundheitswesen zuständigen Mitgliedern des Regierungsrates Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik angehören sollen. Diese Gesetzesbestimmung bezweckt, dass der Universitätsrat nicht in erster Linie als politisches Organ ausgestaltet wird. Seine Hauptaufgabe liegt vielmehr darin, das wissenschaftliche und kulturelle Profil der Universität zu wahren. Dem Umstand, dass der Kanton einen erheblichen finanziellen Beitrag an die Universität leistet, wird dadurch Rechnung getragen, dass zwei Mitglieder des Regierungsrates dem Universitätsrat angehören (vgl. Weisung zum Universitätsgesetz, in: Amtsblatt des Kantons Zürich 1997, S. 172).

Bei der parlamentarischen Beratung der Bestimmung über den Universitätsrat sprach sich denn auch der Kantonsrat ausdrücklich dafür aus, dass eine parteipolitische Zusammensetzung des Universitätsrats abzulehnen sei (vgl. Protokoll des Kantonsrates, 1997, S. 9454ff.). Eine Zusammensetzung des Universitätsrats nach parteipolitischen Kriterien würde somit den Willen des Gesetzgebers missachten. Durch das Gesetz wird allerdings nicht ausgeschlossen, dass der Regierungsrat – wie dies die Regel ist – seine Wahlpraxis grund-

sätzlich darauf ausgerichtet, parteipolitisch einseitig zusammengesetzte Organe zu vermeiden.

Was die Berufung der Professorinnen und Professoren an die Universität sowie die Wahl des Rektorats betrifft, so bezweckt gerade das Universitätsgesetz, dass diese Zuständigkeit nicht von einem politischen Organ ausgeübt wird. So hat der Kantonsrat auch – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – dem Universitätsrat und nicht dem Regierungsrat die Zuständigkeit für die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren übertragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi